

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Akademie für Gesundheitsmanagement e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Gronau / Leine
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist Information, Kommunikation, so wie Fort- Aus- und Weiterbildung für die Bereiche Gesundheit, Soziales, Bildung und Kultur. Unterstützung bei der Netzwerkbildung und Organisationsaufbau. Erhaltung der medizinischen Versorgung in Wohnortnähe unter zukunftsfähigen Aspekten und hoher Qualität.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Präventionsveranstaltungen, Erfahrungskreise, Einrichtung von Kompetenzzentren, Koordination von Angeboten und Erstellung von strukturierten Möglichkeiten. Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsträgern, Projekten, Kinderbetreuungsangeboten, etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt mittels Einzugsverfahren oder Jahresrechnung.
4. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die den Vereinszweck regelmäßig materiell mind. in Höhe der festgelegten Mitgliedsbeiträge unterstützen. Die tatsächliche Höhe darüber hinaus bestimmt das Förder- / passive Mitglied. Fördermitglieder (passive Mitglieder) können ausschließlich beratend und unterstützend dem Vereinszweck entsprechend tätig werden.
5. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
7. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung der Frist mitgeteilt werden. (Eingangsstempel des Büros)
8. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz einmaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand / GeschäftsführerIn
3. evtl. Beirat (s. Einsatz durch Mitgliederversammlungsbeschluss §6 Abs. 8a)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (dieses kann auch durch digitale Medien stattfinden z. B. Email) gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens 50% aller Vereinsmitglieder sind zur Abstimmung erforderlich.
6. Stimmabgaben können bei vorheriger inhaltlicher Bekanntgabe auch per Email, Fax oder Post dem Vorstand abgegeben werden. (Original muss vorliegen und ist dem Originalprotokoll in der Vereinsdokumentation beizufügen)
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
 - Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
 - Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
 - Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Vereinsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a. Zusammensetzung und / oder Einsatz eines Beirates. Dieser ist zu jeder Vorstandssitzung zu laden und hat beratende Funktion.

- b. Aufgaben des Vereins;
- c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- d. Beteiligung an Gesellschaften;
- e. Aufnahme von Darlehen ab 5000,- €
- f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- g. Mitgliedsbeiträge; Gebührenbefreiungen
- h. Satzungsänderungen;
- i. Auflösung des Vereins. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 oder 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig. (alternativ: Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.)
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen (dies kann auch per Email erfolgen)
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als 50% Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
7. Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
8. Der Vorstand kann durch Beschluß als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
9. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
11. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Revisor und 1 Stellvertreter. Die Aufgaben sind die

Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution oder wird für einen bestimmten Zweck bestimmt welcher unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke dient. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Tarifverträge

Hauptamtlich Beschäftigte des Vereins werden gemäß Umfang, Qualifikation und Tätigkeit entsprechend vergütet und mit einem entsprechenden Arbeitsauftrag- bzw. Arbeitsvertrag ausgestattet.

§ 12 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich s. § 2
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - c) Fördergelder
 - d) Mitgliedsbeiträge
 - e) Spenden
 - f) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Datenschutz

Die Mitglieder vereinbaren Stillschweigen gegenüber unbefugten Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten der Mitglieder oder in diesem Zusammenhang stehenden Personen und / oder Institutionen. Alle erhobenen Daten werden für die Nutzung des Vereinszweckes erhoben.

§ 11 Schiedsvereinbarung

1. Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Ombuds- und Schiedsverfahren endgültig entschieden.
2. Das Schiedsverfahren ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft.
3. Zusammensetzung
Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen: 2 Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden (Ombudsmann/frau)
Die sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.
4. Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden
 - a. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Beide Parteien teilen dem Vorsitzenden ihren Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit

- b. Der Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und fungiert als Ombudsmann/ frau. Er/ Sie ist in allen Fragen als erste Stelle zur gütlichen Einigung zu allen Fragen anzusprechen und es ist als erstes ein Gespräch zur Klärung zu suchen um das aufwendige Schiedsverfahren zu vermeiden.
- c. Sollte der Ombudsmann involviert sein, so muss aus dem Vorstand ein Vertreter gestellt werden. Ist dieses nicht möglich so entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder Teile derselben rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen Satzungsbestimmungen mit Rückwirkung andere Satzungsbestimmungen zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Vertragsbestimmung Gewollten möglichst nahe kommen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft

Die Eintragung in das Vereinsregister wird unverzüglich beantragt.

Gronau / Leine, den

(Unterschriften)